

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WN

Beklagter: Land Niedersachsen

Vorlagefrage:

Sind Art. 45 Abs. 2 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union dahingehend auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in § 16 Abs. 2 TV-L getroffenen entgegenstehen, wonach die bei dem bisherigen Arbeitgeber erworbene einschlägige Berufserfahrung bei der Zuordnung zu den Stufen eines tariflichen Entgeltsystems nach der Wiedereinstellung privilegiert wird, indem diese Berufserfahrung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L uneingeschränkt anerkannt wird, während die bei anderen Arbeitgebern erworbene einschlägige Berufserfahrung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L nur mit höchstens drei Jahren berücksichtigt wird, wenn diese Privilegierung durch Paragraph 4 Nr. 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, unionsrechtlich geboten ist?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 141, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2018 von Pracsis SPRL, Conceptexpo Project gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 3. Oktober 2018 in der Rechtssache T-33/18, Pracsis und Conceptexpo Project/Kommission und EACEA

(Rechtssache C-794/18 P)

(2019/C 182/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Pracsis SPRL, Conceptexpo Project (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 11. April 2019 das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
